

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Frauenhäuser und Interventionsstellen unterstützen - Arbeit der Fachkräfte angemessen entlohnen

Die **Kleine Anfrage 3683** vom 20. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die Arbeit der Thüringer Frauenhäuser sowie der Interventionsstellen und der in ihnen tätigen Fachkräfte ist ausgesprochen vielschichtig und anspruchsvoll. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat im November 2013 eine Broschüre zu bundesweiten Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit in Frauenhäusern veröffentlicht. Aus dieser geht - vergleicht man die darin formulierten Maßgaben mit den Kriterien für die Finanzierung der Frauenhäuser in Thüringen - unter anderem hervor, dass bislang in Thüringen Arbeitsbereiche wie die Hausorganisation oder Verwaltung bei der Frauenhausfinanzierung nicht bedacht werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Träger und Einrichtungen in Thüringen wurden seit 2011 im Einzelnen in welcher Höhe gefördert und wurde bzw. wird die Finanzierung als ausreichend angesehen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Veröffentlichung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands mit Blick auf die Problematik, dass bei der Thüringer Frauenhausfinanzierung die Punkte Hausorganisation und Verwaltung bislang keinerlei Berücksichtigung finden, obgleich diese sehr arbeitsintensiv für die einzelnen Häuser sind?
3. Was gedenkt die Landesregierung konkret zu tun, um diese Arbeitsbereiche, die bislang weder über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Kommunen nach § 75 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch noch über die Förderleistungen des Landes abgedeckt sind, künftig bei der Frauenhausfinanzierung mit einzubeziehen?
4. Sind der Landesregierung weitere oder andere finanzielle Schwierigkeiten der Frauenhäuser oder Interventionsstellen bekannt und wenn ja, wie stellen sich diese dar und wie konnte oder kann diesen begegnet werden?
5. Kann das Computerprogramm, welches alle Thüringer Interventionsstellen zur Erfassung und Beurteilung ihrer Fälle nutzen, modifiziert werden und auch den Frauenhäusern zur Verfügung gestellt werden, die ein solches Programm bislang nicht haben? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie bewertet die Landesregierung den Unterschied bei der Entlohnung der Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen, die mit E10 eingruppiert sind, im Vergleich zu den Frauenhausmitarbeiterinnen (E9) und sieht sie hier die Notwendigkeit, die Eingruppierung für die Frauenhausmitarbeiterinnen anzuheben? Wenn nein, warum nicht?

7. Wie bewertet die Landesregierung die Forderungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands in der o.g. Broschüre zu bundesweiten Standards zur personellen Ausstattung der Frauenhäuser und zur Vergütung der Mitarbeiterinnen?
8. Sieht die Landesregierung die Maßgaben des Paritätischen Wohlfahrtsverbands in besagter Broschüre zur räumlichen Ausstattung der Frauenhäuser in Thüringen gewährleistet? Wenn nein, wo nicht?
9. Wie ist der derzeitige Bearbeitungsstand der neuen Förderrichtlinien für die Frauenhäuser, die 2015 in Kraft treten sollen, und welche Änderungen sind hier angedacht und warum?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. März 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Gemäß der Thüringer Frauenhausförderverordnung fördert das Land eine Personalstelle pro Frauenhaus bis zu einer Obergrenze von derzeit 42.400 Euro. Dies ist angesichts der in den zurückliegenden Jahren erfolgten Tarifsteigerungen nicht mehr ausreichend. Um Anpassungen an die Tarifsteigerungen vornehmen zu können, wurde im Haushaltsplan des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) für das Haushaltsjahr 2014 eine Verstärkung des Mittelansatzes zur Förderung der Frauenhäuser um bis zu 70.000 Euro durch einen ausgebrachten Haushaltsvermerk vorgesehen. Auf dieser Grundlage wurde für die Obergrenze zur Personalstellenförderung ein Betrag von 49.900 Euro ermittelt. Ferner wurde ein Mehrbedarf für Sachausgaben zu Fortbildungen festgestellt. Aus diesem Grunde wird derzeit die Thüringer Frauenhausförderverordnung angepasst. Angaben zur Förderhöhe der einzelnen Frauenhäuser und Interventionsstellen durch das Land in den Jahren 2011 bis 2013 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Zuwendungsempfänger	Höhe der Zuwendung (in Euro)		
	2011	2012	2013
Frauenhaus (FH)			
FH Altenburg	43.600	43.600	43.600
FH Apolda	31.236	36.770	37.795
FH Arnstadt	43.120	27.851	0
FH Bad Langensalza	42.236	42.979	43.499
FH Eisenach	43.600	43.600	43.600
FH Erfurt	44.800	43.600	43.600
FH Gera	43.600	43.600	43.600
FH Gotha	43.600	42.400	33.555
FH Greiz	43.600	43.600	43.600
FH Jena	43.428	43.600	43.600
FH Meiningen	43.600	43.600	43.600
FH Rudolstadt	40.494	43.085	43.085
FH Sondershausen	43.600	43.600	43.600
FH Sonneberg	40.108	42.386	43.600
FH Weimar	43.600	43.600	43.600
Interventionsstellen			
Erfurt	85.000	88.750	88.750
Gera	85.000	88.750	88.750
Meiningen	85.000	88.749,97	88.750
Nordhausen	90.230,75	88.750	85.373
FH Leinefelde	36.729	36.781	27.959

Das Frauenhaus in Altenburg befindet sich in kommunaler Trägerschaft, die Frauenhäuser in Sonneberg, Greiz und Erfurt gehören zur Diakonie Mitteldeutschland e.V., ebenso die Interventionsstelle in Erfurt. Die Interventionsstelle in Nordhausen befindet sich in Trägerschaft des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. Alle anderen Einrichtungen werden von kleineren Vereinen getragen und gehören zumeist dem PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e.V. an.

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. Bereits in den Antworten zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage 3682 der Fragestellerin wurde die rechtliche Verantwortung der kommunalen Gebietskörperschaften für die Aufgaben Unterkunft und Beratung in Frauenhäusern dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

Zu 4.:

Fragen der Finanzierung oder gegebenenfalls auftretender neuer Bedarfe bei Frauenhäusern und Interventionsstellen sind regelmäßiger Gegenstand der Gespräche der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) mit den Einrichtungsträgern und ihren Mitarbeiterinnen. Gegenwärtig sind der Landesregierung, außer den in der Antwort zu Frage 1 genannten, keine weiteren Probleme bekannt. Zudem wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage 3682 verwiesen, in der die rechtliche Verantwortung der kommunalen Gebietskörperschaften für die Aufgaben Unterkunft und Beratung in Frauenhäusern dargestellt wird.

Zu 5.:

Alle Thüringer Frauenhäuser nehmen am statistischen Erhebungsverfahren der vom Bund geförderten und in Berlin ansässigen Frauenhauskoordinierungsstelle e.V. teil. Hierbei erfolgt u.a. eine landesspezifische Auswertung, die von der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann in Anspruch genommen und finanziert wird. Zusätzlich werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Daten der ambulanten Inanspruchnahme erfasst. Aus fachlicher Sicht wird dieser Datenbestand als ausreichend angesehen. Aufgrund der begrenzten Personalkapazitäten in den Einrichtungen und dem unmittelbaren Vorrang der fachlichen Arbeit, sollte den Trägern und den Mitarbeiterinnen kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zugemutet werden.

Zu 6.:

Zuständig für die Eingruppierung von Frauenhausmitarbeiterinnen sind die jeweiligen Träger der Frauenhäuser. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zu 7.:

Als Beitrag zur Qualitätssicherung und Professionalisierung wird diese Forderung unterstützt. Die Befassung mit dieser Thematik wurde als Tagesordnungspunkt der Frühjahrssitzung der Abteilungs- und Stellenleitungen der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) im März 2014 angemeldet.

Zu 8.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage 3682 verwiesen, in der die rechtliche Verantwortung der kommunalen Gebietskörperschaften für die Aufgaben Unterkunft und Beratung in Frauenhäusern dargestellt wird. Die Verantwortung für die räumliche Ausstattung von Frauenhäusern obliegt folglich den kommunalen Gebietskörperschaften, so dass die vom PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband angeregten Zielvorgaben u.a. nach eigenen Wohnbereichen für die betroffenen Frauen und deren Kinder, bis hin zur Barrierefreiheit der Einrichtungen an dieser Stelle vorzutragen sind. Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMSFG kann diese Gespräche nur begleitend unterstützen.

Zu 9.:

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen. Die Verkündung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Frauenhausförderverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt wird derzeit vorbereitet.

Taubert
Ministerin